

GZ. BKA-671.800/0005-IV/9/2018  
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

GZ. BMEIA-AT.3.16.04/0017-III.1/2018

**36/23**

**Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments; Vorlage des Beschlusses an den Nationalrat zur Genehmigung und zur anschließenden Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG iVm Art. 50 Abs. 4 B-VG**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Die rechtliche Grundlage für die Direktwahlen zum Europäischen Parlament ab 1979 bildet der „Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976“ (76/787/EGKS, EWG, EURATOM), im folgenden Direktwahlakt (kurz: DWA). Dieser Akt verankert die Direktwahlen und stellt eine primärrechtliche Rahmengesetzgebung für diese dar.

Gemäß Art. 223 Abs. 1 AEUV iVm Art. 106a Abs. 1 Euratom-Vertrag erstellt das Europäische Parlament einen Entwurf der erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl seiner Mitglieder nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen. Der Rat erlässt die erforderlichen Bestimmungen einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird. Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Das Europäische Parlament verabschiedete am 11. November 2015 eine Entschließung zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union mit einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen zur Änderung des DWA (ABl. Nr. C 366 vom 27.10.2017 S. 7). Nach der politischen Einigung im Rat und der Zustimmung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 beschloss der Rat den vorliegenden Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 am 13. Juli 2018 (ABl. Nr. L 178 vom 16.07.2018 S.1). Damit wurde der DWA folgendermaßen geändert bzw. neu gefasst:

- In jedem Mitgliedsstaat werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen

gewählt. Die Mitgliedstaaten können eine Vorzugsstimmenvergabe auf Grundlage innerstaatlicher Vorschriften zulassen.

- Für die Sitzvergabe können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle von maximal 5 % der abgegebenen Stimmen festlegen. Mitgliedstaaten mit Wahlkreisen von mehr als 35 Sitzen legen eine Mindestschwelle zwischen mindestens 2 und maximal 5 % der im betreffenden Wahlkreis abgegebenen Stimmen fest.
- Wenn innerstaatlich eine Frist für die Einreichung von Bewerbungen für die Wahl zum Europäischen Parlament vorgesehen ist, muss diese mindestens 3 Wochen vor dem festgelegten Wahltermin enden.
- Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Stimmzettel den Namen oder das Logo der europäischen politischen Partei, der die nationale politische Partei oder der Einzelbewerber angehört, tragen.
- Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl sowie der elektronischen Stimmabgabe und der Stimmabgabe über das Internet vorsehen.
- Maßnahmen zur Sicherstellung, dass keine doppelte Stimmabgabe erfolgt, werden von den Mitgliedstaaten getroffen.
- Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, damit ihre Staatsangehörigen in Drittstaaten bei der Wahl ihre Stimme abgeben können.
- Jeder Mitgliedstaat benennt eine Kontaktstelle für den Austausch der Daten. Für die Übermittlung der Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die in einem anderen Mitgliedsstaat in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird eine Mindestfrist von 6 Wochen festgelegt.

Der vorliegende Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 macht in Österreich keinerlei Anpassungen innerstaatlicher Rechtsnormen notwendig.

Die Annahme des Beschlusses (EU, Euratom) 2018/994 hat keine finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur derzeit geltenden Regelung.

Der Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 bedarf gemäß Art. 223 Abs. 1 AEUV und Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses für sein Inkrafttreten der Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die durch Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 vorgenommenen Änderungen des DWA treten gemäß Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses am ersten Tag nach dem Empfang der letzten Mitteilung eines Mitgliedstaates gem. Art. 1 Abs. 1 in Kraft. Die mitgliedstaatlichen Verfahren der Zustimmung sollten so rechtzeitig erfolgen, dass die Änderungen des DWA rechtzeitig vor der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 in Kraft treten können.

Der Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 bedarf gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 4 B-VG der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates mit erhöhten Quoren.

Der Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 ist in allen 24 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Die in der Beilage angeschlossene authentische deutsche Sprachfassung des Beschlusses samt den Bezug habenden Erläuterungen wird dem Nationalrat durch den Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien unverzüglich zugeleitet werden.

Nach erfolgter Genehmigung bzw. Zustimmung wird der Beschluss des Nationalrates und des Bundesrates gemäß Art. 23i Abs. 5 B-VG unter Anwendung des § 5 Abs. 1 Z 4a des Bundesgesetzblattgesetzes im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Anbei legen wir den authentischen Text des Beschlusses (EU, Euratom) 2018/994 in deutscher Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stellen wir daher gemeinsam den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. diesen Bericht samt dem Text des Beschlusses (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments in der authentischen deutschen Sprachfassung samt Erläuterungen zur Kenntnis nehmen und
2. dem Herrn Bundespräsidenten nach erfolgter Genehmigung durch den Nationalrat und Zustimmung des Bundesrates vorschlagen, den Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union zu ermächtigen, dem Generalsekretär des Rates gemäß Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2018/994 den Abschluss des für die Zustimmung zu diesem Beschluss erforderlichen Verfahrens mitzuteilen.

Wien, am 20. November 2018

Blümel

Kneissl m.p.